



**STADT OPFIKON**

# **Geschäftsordnung Alterskommission**

30. April 2002

## INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seiten
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
1	Grundlage	1
2	Zusammensetzung	1
3	Geschäftsordnung	1
4	Aufgaben	2
	<b>Geschäftsführung</b>	
5	Unterschriften	2
6	Sekretariat	2
7	Anträge Stadtrat	2
	<b>Sitzungsbetrieb</b>	
8	Einladung	2
9	Teilnahme	3
10	Abstimmungen	3
11	Protokoll	3
12	Beschlussfähigkeit	3
	<b>Rechte und Pflichten</b>	
13	Entschädigung	4
14	Arbeitsunterlagen	4
15	Pflichten	4
16	Schweigepflicht	4
17	Auslandspflicht	4
	<b>Schlussbestimmungen</b>	
18	Genehmigung	5

## Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1  
Die Alterskommission ist eine Kommission ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse. Sie besorgt die im Altersleitbild vorgesehenen Aufgaben. Die politische Zuständigkeit liegt beim Stadtrat, in erster Linie beim Sozialvorstand und der Fürsorgebehörde. Mitverantwortlich ist der Gesundheitsvorstand.
- Grundlage
- Art. 2  
Die Alterskommission besteht gemäss Altersleitbild aus nachstehenden Mitgliedern:
- Zusammensetzung
- Sozialvorstand als Vorsitzender
  - Gesundheitsvorstand
  - 1 Mitglied der Fürsorgebehörde
  - 1 Delegierte/r Gesundheitsabteilung
  - 1 Vertretung der ambulanten Dienste
  - Leiter des Alterszentrums
  - Altersberaterin (Altersabteilung)
  - 1 Vertreter der Ärzteschaft
  - 1 Vertreter der Geistlichkeit
  - 2 Senioren als Vertreter der Alterskonferenz
- Die Behörde konstituiert sich selbst.
- Art. 3  
Die Alterskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie kann darin bestimmte Geschäfte an Kommissionsausschüsse delegieren.
- Geschäftsordnung

Aufgaben Art. 4  
Die Alterskommission hat zur Aufgabe, die im Altersleitbild vorgesehenen Postulate und Massnahmen mit allen Beteiligten in der Altersarbeit zu koordinieren, und den Bedürfnissen der Betagten entsprechend umzusetzen.

Die sich oft überschneidenden Aufgaben der ambulanten und stationären Dienste in der Altersarbeit können somit aufeinander abgestimmt werden.

### Geschäftsführung

Unterschriften Art. 5  
Der Vorsitzende zeichnet zusammen mit der Sekretärin rechtsverbindlich für die Alterskommission.

Sekretariat Art. 6  
Die Altersberaterin ist von Amtes wegen Sekretärin der Alterskommission mit beratender Stimme.

Anträge Stadtrat Art. 7  
Anträge an den Stadtrat sind in der Form von Stadtratsbeschlüssen abzufassen. Gehen die Anträge auch an den Gemeinderat, so sind sie mit einem beleuchtenden Bericht zu versehen.

### Sitzungsbetrieb

Einladung Art. 8  
Die Alterskommission versammelt sich auf die schriftliche Einladung ihres Präsidenten. Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände zu enthalten. Soweit möglich werden die entsprechenden Akten vor der Sitzung per Post den Mitgliedern zugestellt.

Teilnahme	<p>Art. 9 Die Alterskommission tagt zwei bis drei mal pro Jahr. Die schriftliche Einladung erfolgt zehn Tage im voraus.</p> <p>Ein Mitglied darf der Sitzung ohne dringende Gründe und Entschuldigung nicht fernbleiben. Mitglieder haben allfällige Verhinderungen unter Angabe des Grundes dem Vorsitzenden oder der Sekretärin rechtzeitig anzuzeigen.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 10 Es gilt nur die Form der offenen Abstimmung. Für die Abstimmung besteht Stimmzwang.</p>
Protokoll	<p>Art. 11 Über die Sitzung wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Es hat Ort und Zeit der Verhandlungen, die Anwesenden und die in Ausstand getretenen zu enthalten.</p> <p>Die von einem Beschluss betroffenen oder daran Beteiligten erhalten darüber einen Protokollauszug. Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung zur Genehmigung aufgelegt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 Die Alterskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es wird offen mit Handmehr abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.</p>


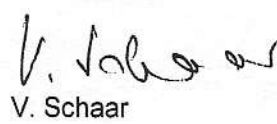
## Rechte und Pflichten

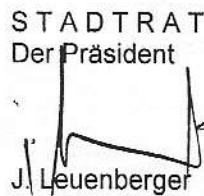
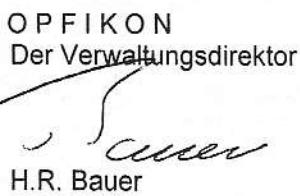
- |                   |  |
|-------------------|--|
| Entschädigung     | Art. 13<br>Die Entschädigung für die Mitglieder der Alterskommission richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Opfikon.   |
| Arbeitsunterlagen | Art. 14<br>Jedes Mitglied erhält ein Altersleitbild. Weitere Literatur steht dem Mitglied auf dem Sekretariat der Altersabteilung zur Verfügung.   |
| Pflichten         | Art. 15<br>Die Mitglieder haben die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erledigen.   |
| Schweigepflicht   | Art. 16<br>Die Mitglieder der Alterskommission sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, so weit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der beteiligten Privaten erfordert. |
| Ausstandspflicht  | Art. 17<br>Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).  |

**Schlussbestimmungen**

- Genehmigung Art. 18  
Die Geschäftsordnung und allfällige Teil- oder Totalrevisionen sind nach Verabschiedung durch die Alterskommission dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und ersetzt diejenige vom 16. April 1991.

Opfikon, 30. April 2002

ALTERSKOMMISSION OPFIKON  
Der Präsident Die Sekretärin  
   
E. Klaus V. Schaar

STADTRAT OPFIKON  
Der Präsident Der Verwaltungsdirektor  
   
J. Leuenberger H.R. Bauer